

Teilrevision Weisungen über die Sonderschulung

Stellungnahme der PSK zuhanden der Geschäftsleitung des LSZ

Eingereicht durch Monika Hauser, Präsidentin PSK

Leider wurde die Vernehmlassung so kurzfristig angekündigt, dass es der nicht möglich war, die Meinung der PSK-Mitglieder einzuholen. Der Vorstand wurde per Mail konsultiert. Die Äusserungen stützen sich auf frühere Diskussionen und Vorstösse zu den Rahmenbedingungen von Sonderschulungen.

Würdigung

Die Teilrevision der Weisungen über die Sonderschulung regelt Bereiche, die der PSK wichtig sind. Sie begrüsst es, dass die gesetzlichen Grundlagen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Auch die Bestrebungen, die niederschweligen Massnahmen der Schulträger durch das Herauslösen von Klein- und Werkklassen bei der Berechnung der Pensen zu stärken, unterstützt die PSK.

Rückmeldungen zum Verfahren

- In der zugestandenen Frist ist es nicht möglich, eine breit abgestützte, qualifizierte Vernehmlassung durchzuführen. Von einer echten Beteiligung der Vernehmlassungspartner darf unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.
- Diese eingeschränkte Beteiligung fällt beim Thema Sonderschulung besonders ins Gewicht, weil nur ein kleiner Teil der Lehrerschaft konkrete Erfahrungen mit der Integrativen Sonderschulung gemacht hat. Diese Erfahrungen wären sehr wertvoll, können aber leider kaum einbezogen werden.
- Für eine strukturierte Vernehmlassung fehlt ein entsprechender Fragebogen. Die eingehenden Stellungnahmen können so kaum miteinander verglichen werden.

1. Ausgangslage

- Unter *Ausgangslage* wird festgestellt, „... dass die Schulträger in der Regel bereit sind, Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und tragfähigem familiärem Umfeld auch ohne IS Verhalten im Schulsystem mitzutragen.“ Wie das BiD zu dieser Feststellung kommt, ist nicht klar. Der Bericht zur Evaluation Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten vom Februar 2011 äusserte sich jedenfalls viel kritischer:

I:\AVS\Amt\Evaluation IS Verhalten\Evaluation IS Verhalten_Bericht für ER_240211.doc

Würde der betreffende Schulort schwer verhaltensauffällige Kinder auch dann integrieren, wenn der Kanton das Moratorium für IS Verhalten nicht wieder aufheben würde?

48 % der heilpädagogischen Fachkräfte, 39 % der Klassenlehrpersonen, 20 % der Schul-/Teamleitungen und 14 % der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind der Meinung, dass der betreffende Schulort schwer verhaltensauffällige Kinder/Jugendliche mit intaktem, gut kooperierendem Elternhaus auch dann integrieren würde, wenn der Kanton die IS Verhalten nicht wieder einführen würde. 60 % der Schul-/Teamleitungen sind der Meinung, dass dies nicht der Fall wäre. 54 % der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können zu dieser Frage keine Einschätzung abgeben.

- Weiter wird unter *Ausgangslage* der Ausbau der niederschweligen integrativen Lösungen geschildert und festgestellt: „Einzig für normalbegabte Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumsstörungen reicht das niederschwellige sonderpädagogische Angebot vor Ort nicht aus ...“ Dabei wird ausgeblendet, dass es sehr wohl auch Kinder mit anderen Verhaltensstörungen gibt, für welche die Unterstützung durch IF-Lektionen nicht genügt. Wer sich bei Klassenlehrpersonen umhört, erfährt immer wieder von sehr belastenden Situationen, die mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht befriedigend bewältigt werden können.

3. Anpassungen

3.2. Arten der Sonderschulung

- Im einleitenden Text wird im Bereich Verhalten nur die Integrierte Sonderschulung für Kinder mit Autismusspektrumsstörung ohne geistige Behinderung genannt. In der Synopse und in den Weisungen erscheint eine Sonderschulung für „schwere Verhaltens- und Beziehungsschwierigkeiten“ (g). Dies würde bedeuten, dass doch eine Sonderschulung für andere Verhaltensprobleme (IS Verhalten) möglich wäre. Was gilt?
-> Aus Sicht der PSK müsste dieses IS Verhalten unbedingt möglich sein.

3.4. Schülerbeurteilung

- Nicht geistig behinderte Kinder mit körperlichen Behinderungen oder Autismus werden nach den gleichen Massstäben wie die Regelschülerinnen und –schüler beurteilt. Laut Behindertengesetz haben sie aber je nach Voraussetzungen einen Nachteilsausgleich zugut. Die Voraussetzungen dafür müssen im Kanton Schwyz dringend geregelt werden. Die entsprechenden Vorgaben müssen ein Bestandteil dieser Teilrevision sein.

3.5. Voraussetzungen für die integrierte Sonderschulung

- Die neue Vorgabe, dass die Gelingensbedingungen des Sonderpädagogischen Konzeptes* erfüllt sein müssen, ist an sich zu begrüßen. Die ursprüngliche Formulierung, wonach die Sonderschulung für die Lehrperson, das betroffene Kind und die Klasse zumutbar sein sollen, sollte als ergänzende Zusammenfassung stehen gelassen werden. Sie drückt kurz gefasst aus, worum es geht.

In der Realität zeigt sich, dass kaum eine Schule / Klasse / Lehrperson die Gelingensbedingungen des Sonderschulkonzepts erfüllt. Sind der Kanton und die Schulträger bereit, den Schulen die Mittel zum Erreichen dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen, oder – wo dies nicht gelingt – auf integrierte Sonderschulungen zu verzichten?

* *Gelingensbedingungen*

Neben den in den erziehungsrätlichen Weisungen festgelegten Rahmenbedingungen tragen unter anderen folgende Faktoren zum Gelingen einer integrierten Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren bei:

- gute Beziehung zwischen Kind und Klassenlehrperson
- gute Beziehung und Zusammenarbeit der Klassenlehrperson und der unterstützenden heilpädagogischen Fachkräfte, sowie eine klare Rollenaufteilung derselben
- positive Grundhaltung aller Beteiligten
- eine kooperative und integrative Schulkultur
- ausreichende personelle und räumliche Ressourcen
- gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus (Eltern tragen mit, akzeptieren den Sonderschulstatus, resp. die Behinderung ihres Kindes)
- Einbezug der therapeutischen Fachkräfte
- Individualisierender Unterricht mit praktikablen Instrumenten der Förderplanung und geeigneten Lehrmitteln und Lernhilfen
- kompetente, sich weiterbildende heilpädagogische Fachkräfte

Gelingensbedingungen

Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten kann nur gelingen, wenn parallel zur professionellen, kindzentrierten Arbeit die Systeme (Familie und Schule) aktiv und verbindlich mit einbezogen werden. Je tragfähiger und in der Zusammenarbeit vernetzt die Erwachsenensysteme ihre Arbeit und Verantwortung wahrnehmen, umso grösser ist die Chance auf Erfolg.

Damit eine IS Verhalten Aussicht auf Erfolg hat, sind flankierende Massnahmen erforderlich. Dazu gehören z.B.:

auf das einzelne Kind bezogene schulische Interventionen:

Gespräche mit dem Kind, klare Regeln und Abmachungen, allenfalls Verträge mit Jugendlichen (Konsequenzen des Verhaltens müssen dem Kind altersgerecht veranschaulicht werden, gilt sowohl für Sanktionen als auch Belohnungen), Klassenversetzung, Stärken der Ressourcen des Kindes, Nutzung am Schulort vorhandener therapeutischer Angebote (Logopädie, Psychomotorik) usw.

auf das einzelne Kind bezogene ausserschulische Interventionen:

Psychotherapie, Gruppentherapie, medikamentöse Behandlung, aktive Freizeitgestaltung, usw.

nicht auf das einzelne Kind bezogene schulische Interventionen:

Schulhauskultur, klare Regeln, Abmachungen in der Klasse/im Schulhaus, Prävention, Weiterbildung/Supervision der Lehrpersonen, spezielle Aktionstage zu Themen wie gewaltfreier Umgang, Mobbing, Einsetzen von Peacemakern (Mitschüler, die bei Konflikten vermitteln), Reduktion der Klassengrösse bei schwieriger Klassenzusammensetzung, usw.

nicht auf das einzelne Kind bezogene ausserschulische Interventionen:

Erziehungsberatung, Familientherapie, sozialpädagogische Familienbegleitung, usw.

3.6. Unterstützung, Begleitung und Beratung

- Die Möglichkeit, Lehrpersonen, die im Bereich IF und IS arbeiten, für alle Pensen beim gleichen Arbeitgeber anzustellen, wird sehr begrüsst. Unbedingt nötig ist, dass diese Anstellungen mit unbefristeten Verträgen erfolgen.

Weitere Rückmeldungen

Aus Sicht der PSK fehlen in der Teilrevision wichtige Punkte:

- Der Entscheid, ob die als Schulversuch bewilligten Kleinklassen Verhalten weitergeführt werden, ist immer noch offen. Die Stellungnahme erfolgte unter der Annahme, dass diese definitiv bewilligt werden. Andernfalls wären zusätzliche Massnahmen im Bereich Verhalten zu erwägen.
- Im Bereich Verhalten fehlt weiterhin ein Kompetenzzentrum wie dies im Bereich geistige Behinderung mit den Heilpädagogischen Schulen gewährleistet ist. Auch für Autismus wird keine Anlaufstelle genannt.

28. Mai 2016

Monika Hauser, Präsidentin PSK